

## V. Gesetze zum Schutze der Tätigkeit der Staatsorgane

### 1. Paßstrafverordnung

**vom Mai 1883**  
**(RGBl. I S. 348)**

#### § 1

(1) Mit Geldstrafe, Haft oder Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus wird bestraft, wer

1. unbefugt eine Grenze überschreitet, insbesondere ohne die zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunden (Paß, Paßersatz, Sichtvermerk, Durchlaßschein u. dgl.) mit sich zu führen,
2. eine Grenze an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
3. sich bei dem Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paßnachschaу oder Ausweishachschaу der amtlichen Prüfung entzieht,
4. abgesehen von den in den Nr. 1 bis 3 bezeichneten Fällen den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
5. Reiseziele, Reisewege oder Fristen oder sonstige Beschränkungen nicht einhält, die ihm in einer für das Überschreiten einer Grenze oder für den Aufenthalt innerhalb einer Grenze erforderlichen oder bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,
6. unbefugt eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde führt,
7. als Ausländer der Verpflichtung nicht nachkommt, sich durch einen Paß oder einen zugelassenen Paßersatz über seine Person auszuweisen, oder als gesetz-